

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 02/2023

Datum: 30.01.2023

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
9	Kreis Coesfeld	Hinweis auf die Genehmigung und Veröffentlichung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	8
10	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Piotr Rutkowski	8
11	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Reiner Mertens	8
12	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Milad Jahati	8
13	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Mohamed Abwini	9
14	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Natascha Eleonore Schulz	9
15	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Patrick Krüger	9
16	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Jennifer Maike Fessel	10
17	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Kevin Alan Weir	10
18	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Franziska Laura Matthes	10
19	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung der Straßen Julius-Kalhoff-Weg und Dietrich-Bonhoeffer-Weg sowie Anne-Frank-Weg	11
20	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung der Straßen Letterhausstraße und Von-Stauffenberg-Weg	12
21	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung der Straße An den Eichen	13
22	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	15

9/23 – Kreis Coesfeld**Hinweis auf die Genehmigung und Veröffentlichung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen**

Die Bezirksregierung Münster hat die folgenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 vom 23.12.2022 bekanntgemacht:

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Gemeinschaftsarbeit zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Coesfeld zur Vergabe von Verkehrsdienstleistungen – „BOR 5“ (Nr. 250, Seiten 354 ff des Amtsblatts 51/2022),
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Gemeinschaftsarbeit zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Coesfeld zur Vergabe von Verkehrsdienstleistungen – „BOR 9“ (Nr. 251, Seiten 359 ff des Amtsblatts 51/2022),
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Gemeinschaftsarbeit zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Coesfeld zur Vergabe von Verkehrsdienstleistungen – „BOR 10“ (Nr. 252, Seiten 363 ff des Amtsblatts 51/2022).

Gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW wird auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Coesfeld, 13.01.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

10/23 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Piotr Rutkowski**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 16.01.2023, Aktenzeichen 36 VA CLP-VG959, ist zuzustellen an Herrn Piotr Rutkowski, zuletzt wohnhaft in Sökelandweg 8, 48720 Rosendahl.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 16.01.2023 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36 - Straßenverkehrsamt
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 16.01.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36 - Straßenverkehrsamt
Im Auftrag
gez. Schmidt

11/23 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Reiner Mertens**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 12.01.2023, Aktenzeichen 36 VA COE-RM62, ist zuzustellen an Herrn Reiner Mertens, zuletzt wohnhaft in Buesweg 21, 48653 Coesfeld. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 17.01.2023 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36 - Straßenverkehrsamt
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 17.01.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36 - Straßenverkehrsamt
Im Auftrag
gez. Schmidt

12/23 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Milad Jahati**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 17.01.2023, Aktenzeichen 32 33 30 04/ 1078, ist zuzustellen an Herrn Milad Jahati, zuletzt wohnhaft in Am Roten Baum 10, 48653 Coesfeld.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 17.01.2023 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Do-

kument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld
Schützenwall 18
Abteilung 32-Sicherheit und Ordnung
Frau Böckenberg

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 17.01.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 32-Sicherheit und Ordnung
Im Auftrag
gez. Böckenberg

13/23 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Mohamed Abwini

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 02.05.2022, Aktenzeichen 207995, ist zuzustellen an Herrn Mohamed Abwini, zuletzt wohnhaft in Berliner Platz 39, 48143 Münster.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 20.01.2023 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

**48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehr
Frau Berghaus**

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 20.01.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Berghaus

14/23 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Natascha Eleonore Schulz

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 19.01.2023, Aktenzeichen 36 VA LH-N181, ist zuzustellen an Frau Natascha Eleonore Schulz, zuletzt wohnhaft in Zur Geest 5, 59399 Olfen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 26.01.2023 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36 - Straßenverkehrsamt
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 26.01.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36 - Straßenverkehrsamt
Im Auftrag
gez. Schmidt

15/23 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Patrick Krüger

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 11.01.2023, Aktenzeichen 36 VA LH-PN3, ist zuzustellen an Herrn Patrick Krüger, zuletzt wohnhaft in Ostring 34, 48249 Dülmen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 26.01.2023 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36 - Straßenverkehrsamt
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 26.01.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36 - Straßenverkehrsamt
Im Auftrag
gez. Schmidt

16/23 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Jennifer Maike Fessel

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 17.01.2023, Aktenzeichen 36 VA AH-JF1910, ist zuzustellen an Frau Jennifer Maike Fessel, zuletzt wohnhaft in Appelhülseener Straße 19, 48301 Nottuln.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 26.01.2023 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36 - Straßenverkehrsamt
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 26.01.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36 - Straßenverkehrsamt
Im Auftrag
gez. Schmidt

17/23 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Kevin Alan Weir

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 05.01.2023, Aktenzeichen 36 VA COE-KW314, ist zuzustellen an Herrn Kevin Alan Weir, zuletzt wohnhaft in Dieningstraße 42, 59387 Ascheberg.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 26.01.2023 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36 - Straßenverkehrsamt
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 26.01.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36 - Straßenverkehrsamt
Im Auftrag
gez. Schmidt

18/23 – Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Franziska Laura Matthes

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 20.01.2023, Aktenzeichen 36 Va LH-FM9417, ist zuzustellen an Frau Franziska Laura Matthes, zuletzt wohnhaft in Ondrup 34, 59348 Lüdinghausen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 30.01.2023 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36 - Straßenverkehrsamt
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 30.01.2023

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36 - Straßenverkehrsamt
Im Auftrag
gez. Schmidt

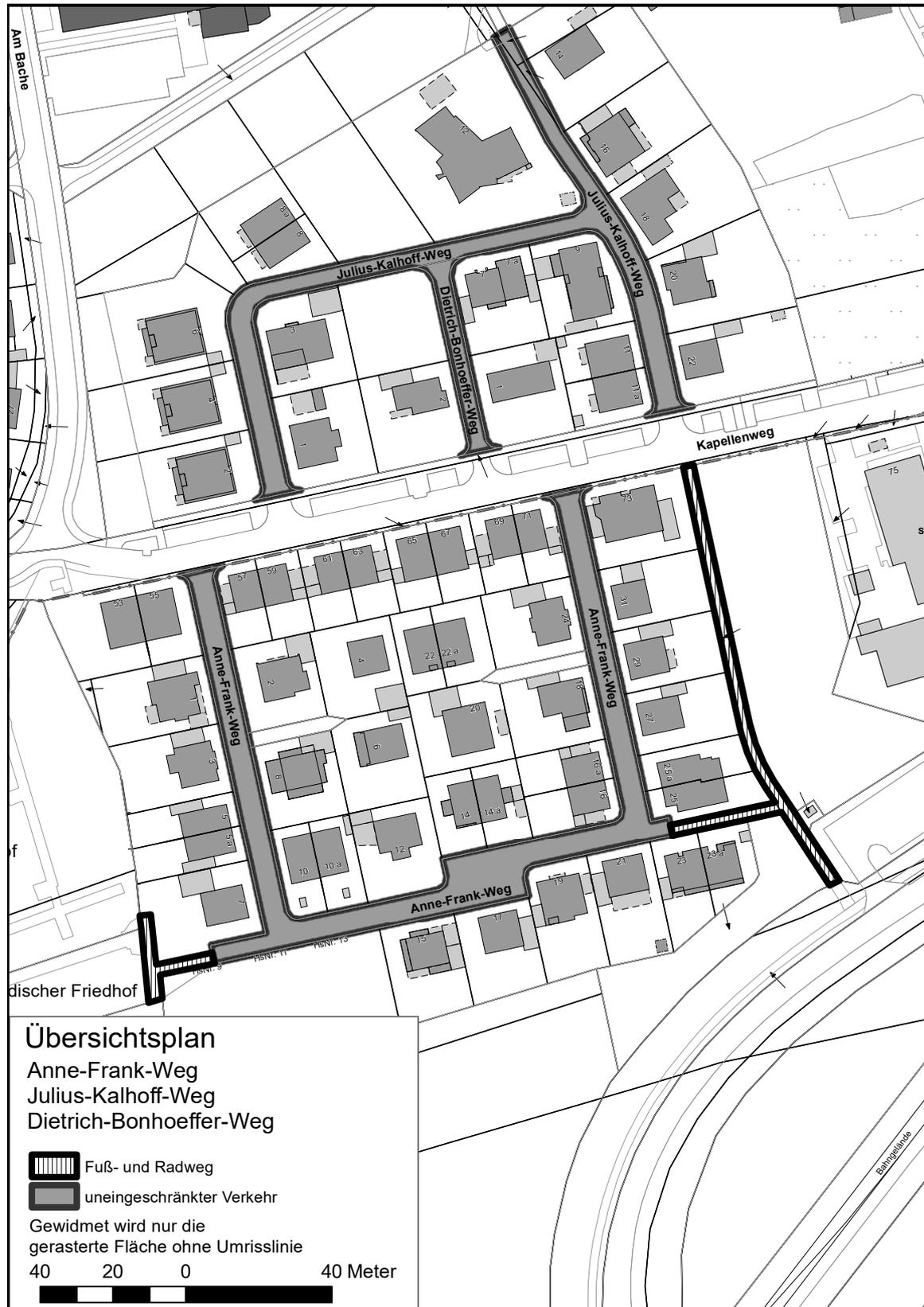
19/23 - Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung der Straßen Julius-Kalhoff-Weg und Dietrich-Bonhoeffer-Weg sowie Anne-Frank-Weg

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) werden die folgenden Straßen mit Wirkung vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung für den öffentlichen Straßenverkehr ge-

widmet. Die im Übersichtsplan als Rad- und Fußweg dargestellten Wegeflächen werden nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die in der Straßenbaulast der Stadt Dülmen stehenden Straßen **Julius-Kalhoff-Weg** und **Dietrich-Bonhoeffer-Weg** sowie **Anne-Frank-Weg im Bereich des Baugebietes Kapellenweg** werden als Gemeindestraße eingestuft. Die von der Widmung betroffenen Verkehrsflächen sind in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.



Ein Plan, aus dem die genaue Lage der Straßen ersichtlich ist, kann im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, Zimmer 26, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Münster erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Dülmen, den 25.01.2023

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Mönter
Stadtbaurat
Beigeordneter

20/23 - Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung der Straßen Letterhausstraße und Von-Stauffenberg-Weg

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) werden die folgenden Straßen mit Wirkung vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet. Die im Übersichtsplan als Rad- und Fußweg dargestellten Wegeflächen werden nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die in der Straßenbaulast der Stadt Dülmen stehenden Straßen **Letterhausstraße** und **Von-Stauffenberg-Weg** werden als Gemeindestraße eingestuft. Die von der Widmung betroffenen Verkehrsflächen sind in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Ein Plan, aus dem die genaue Lage der Straßen ersichtlich ist, kann im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, Zimmer 26, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Münster erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

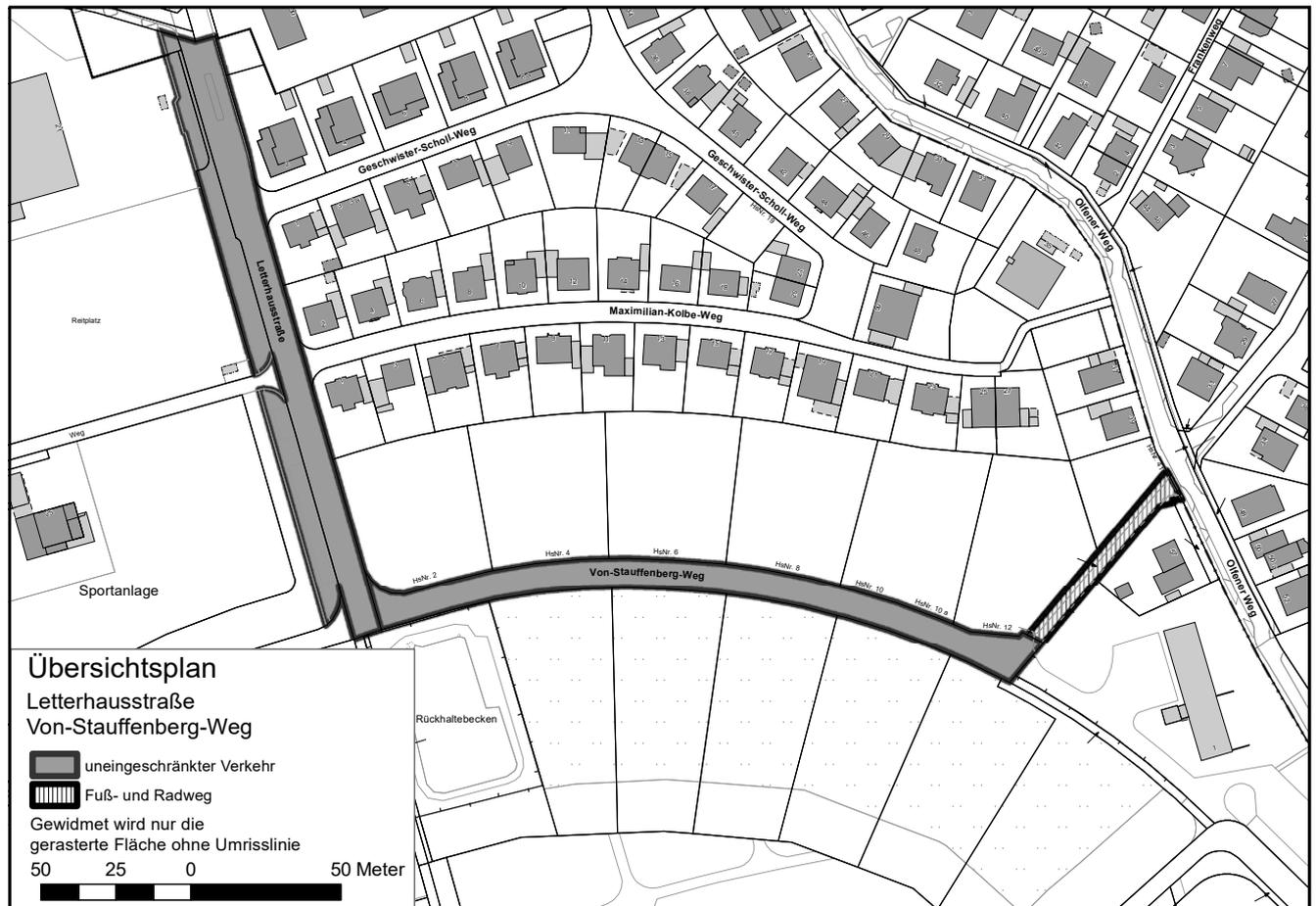
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Dülmen, den 25.01.2023

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Mönter
Stadtbaurat
Beigeordneter



21/23 - Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung der Straße An den Eichen

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird die folgende Straße mit Wirkung vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet. Die im Übersichtsplan als Rad- und Fußweg dargestellten Wegflächen werden nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die in der Straßenbaulast der Stadt Dülmen stehende Straße An den Eichen im Bereich des „Baugebietes Sommer“ wird als Gemeindestraße eingestuft. Die von der Widmung betroffene Verkehrsfläche ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Ein Plan, aus dem die genaue Lage der Straße ersichtlich ist, kann im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, Zimmer 26, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Münster erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elek-

tronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

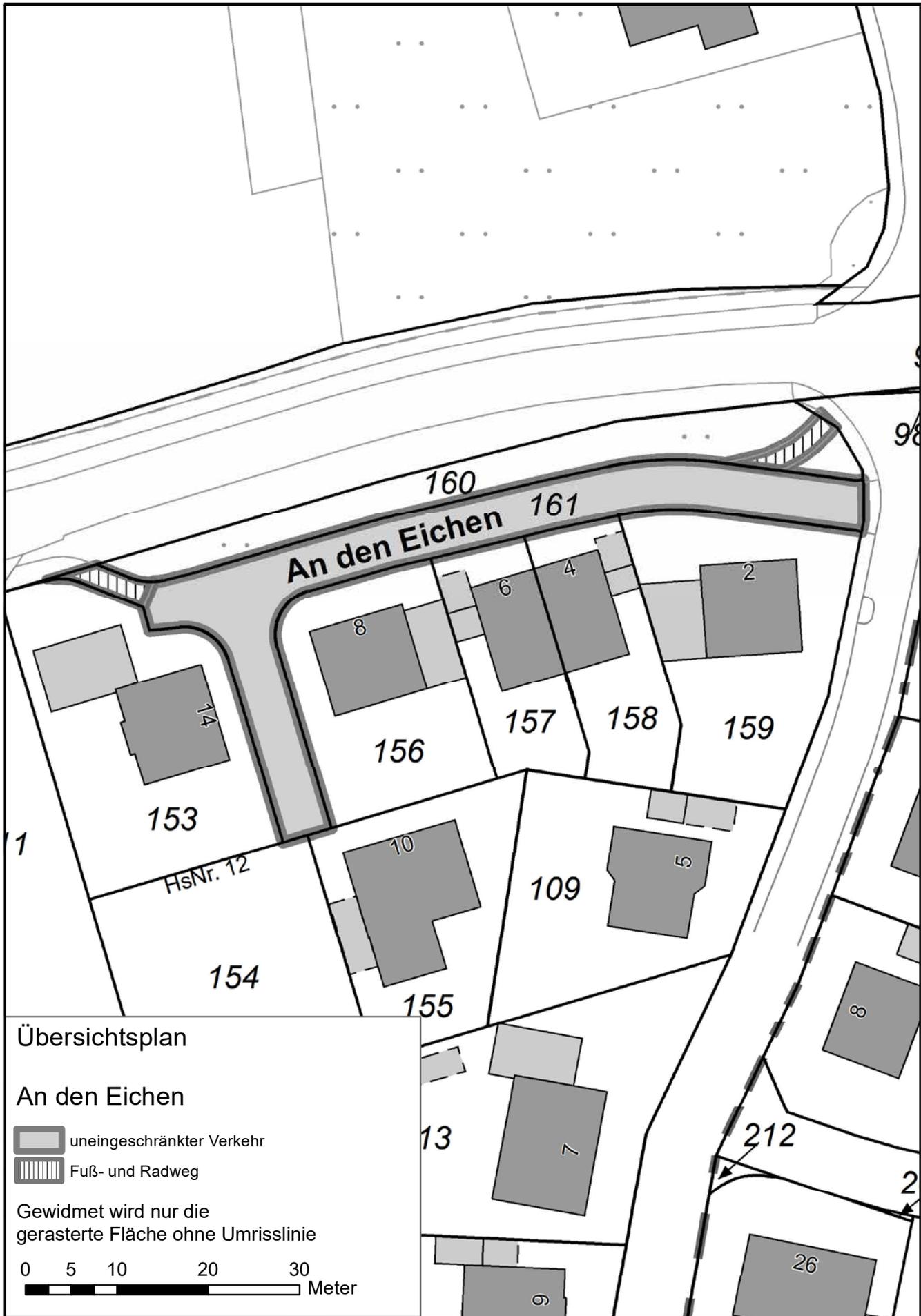
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Dülmen, den 25.01.2023

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Mönter
Stadtbaurat
Beigeordneter



22/23 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337336960 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 11.04.2023 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 11.01.2023

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337429856 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 11.04.2023 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 11.01.2023

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 370023293 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 30112122, BLZ 401 540 06) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 17.04.2023 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 16.01.2023

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 370090995 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 32003568, BLZ 401 540 06) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 20.04.2023 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 20.01.2023

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 353035348 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 25.04.2023 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 25.01.2023

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 353078298 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 25.04.2023 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 25.01.2023

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 453012809 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 25.04.2023 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 25.01.2023

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Spar-
urkunde mit der Nummer 349041475 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 11.01.2023

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Spar-
urkunde mit der Nummer 335417820 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 11.01.2023

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Spar-
urkunde mit der Nummer 337096820 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 13.01.2023

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Spar-
urkunde mit der Nummer 336590872 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 13.01.2023

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Spar-
urkunde mit der Nummer 336763305 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 13.01.2023

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
